



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

185
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 27. Juni 2011

Nummer 26

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

307. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Alfred Botz / V.T. Stephan Drews Seite 185
308. Errichtung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage
im Heizkraftwerk Köln-Niehl der RheinEnergie AG Seite 185
309. Erste Änderung zur Änderung der Satzung des Sparkassen-
zweckverbandes Kreis Düren – Stadt Düren vom 12. Mai 2003
in der Fassung vom 15. Dezember 2009 Seite 187
310. ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG zwi-
schen der Bundesstadt Bonn und der Stadt Sankt Augustin –
Städtebauliches Entwicklungsvorhaben (WTP / WTP I) –
Seite 187
311. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düren
vertreten durch den Bürgermeister nachfolgend „Stadt“ ge-
nannt, und dem Kreis Düren vertreten durch den Landrat
nachfolgend „Kreis“ genannt, zur Übertragung der Aufgaben
des Ausländerwesens (Ausländerbehörde) Seite 191

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

312. Einladung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung des
Aggerverbandes für die 4. Amtsperiode Seite 192
313. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises Seite 192
314. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 192
315. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 193
316. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 193
317. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkas-
senbuches;
h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 193

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

307. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Alfred Botz / V.T. Stephan Drews

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/165/11

Köln, den 14. Juni 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Alfred Botz, Beecker Straße 29, 41844 Weg-
berg habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses
des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öf-
fentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom
5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl.
NRW 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Lei-
tung und Aufsicht den VT Stephan Drews zur Mitwir-
kung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermes-
sungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2011, S. 185

308. Errichtung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage im Heizkraftwerk Köln-Niehl der RheinEnergie AG

Bezirksregierung Köln
Vorbescheid 53.0024/10/0101.1-96-Iv/Pß

Köln, den 27. Juni 2011

Auf den Antrag der Firma RheinEnergie AG, Parkgür-
tel 24, 50823 Köln, vom 5. März 2010, mit letzter Ergän-
zung vom 17. Mai 2011, ergeht nach Durchführung des
nach dem BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV vorge-
schriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823
Köln, wird gemäß § 9 BImSchG i. V. mit § 2 Anhang
Spalte 1 Nr. 1.1 der 4. BImSchV der Vorbescheid für die
geplante Änderung des Heizkraftwerkes Niehl in 50735
Köln, Am Molenkopf 3, Gemarkung Nippes, Flur 86,
Flurstücke 720 und 752 sowie Gemarkung Longerich,
Flur 1, Flurstücke 271 und 291 (teilweise) erteilt.

Gegenstand dieser Änderung ist die Erweiterung des
Heizkraftwerkes Niehl durch die Errichtung und den Be-
trieb einer mit Erdgas betriebenen Gas- und Dampfturbi-
nenanlage (Doppelblock) mit einer Feuerungswärmeleis-

tung von ca. 2070 MW und einer elektrischen Leistung von ca. 1200 MW (jeweils unter ISO-Bedingungen).

Die vorgesehene Gas- und Dampfturbinenanlage wird voraussichtlich aus zwei Gasturbinen, zwei Abhitzeke-seln, einer Dampfturbine sowie den zugehörigen Neben-einrichtungen bestehen.

Mit diesem Vorbescheid wird das Vorliegen folgender Genehmigungsvoraussetzungen und Feststellungen für das Vorhaben unter Berücksichtigung der unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt:

- die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit hinsichtlich der von der Anlage verursachten Emissionen an Luftschadstoffen, Lärm, Wärme und Wasserdampf, Erschütterungen, Licht und Gerüchen,
- die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Naturschutzrecht sowie
- die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Weiterhin wird festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben die am Standort zulässige Baumassenzahl eingehalten wird.

Weiterhin wird festgestellt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene Einleitung von Kühl- und Abwasser in den Rhein bestehen. Auf das dazu separat durchgeführte wasserrechtliche Zulassungsverfahren wird verwiesen.

Eingeschlossen in den Vorbescheid ist die Ausnahme nach § 21 der 13. BImSchV hinsichtlich der Emissionsbegrenzung für Stickstoffoxide für den vorgesehenen An-fahrkessel der Gas- und Dampfturbinenanlage.

Die Einwendungen gegen die Erteilung des Vorbe-scheides werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Antrags auf Vorbescheid und den unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfah-rens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht inner-halb von zwei Jahren nach dessen Unanfechtbarkeit eine Genehmigung nach BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-An-lage) beantragt wird. Die Frist kann auf Antrag auf vier Jahre verlängert werden.

Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der GuD-Anlage oder von Anlagenteilen und ergeht unbe-schadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht dem Vorbescheid eingeschlossen werden.

Mit dem Vorbescheid werden die seitens der Firma RheinEnergie AG bei der Bezirksregierung Köln einge-reichten wasserrechtlichen Anträge hinsichtlich der Ent-nahme von Wasser zu Kühlzwecken aus dem Becken 4 des Hafens Köln-Niehl I sowie zur Einleitung von Kühl- und Abwasser in den Rhein einschließlich der Errichtung eines Kühlwasserkanals und eines Einleitbauwerkes nicht beschieden. Dies erfolgt mittels separater Bescheide.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Nr. 8 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen An-

tragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Vorbescheides.

Mit der Nebenbestimmung Nr. N 3 erfolgt die Festset-zung der Lärmimmissionen, die maximal durch die Anlage (gesamtes HKW Köln-Niehl) verursacht werden dürfen. Im Übrigen gelten die zurzeit gültigen Genehmi-gungen für die vorhandenen Anlagenteile unverändert fort.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Vorbescheid der Bezirksregierung Köln vom 6. Juni 2011, Az.: 53.0024/10/0101.1-9-Iv/Pß, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschei-des Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Müns-ter erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeam-ten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde des-sen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Be-teiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Perso-nen zugelassen.

Auslegung:

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Im-missionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

28. Juni 2011 bis einschließlich 11. Juli 2011

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

a)
Bezirksregierung Köln,
Zeughausstraße 2-10,
Dezernat 53, Zimmer K 104,
50667 Köln

Zeiten:
Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

b)
Oberbürgermeister der Stadt Köln,
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Stadthaus Deutz
Willy-Brandt-Platz 2
Zimmer 07 F 42, 50679 Köln.

Zeiten:
Montag und Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

c)
Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Elberfelder Haus
Hauptstraße 101
Block A, Zimmer 204
51373 Leverkusen.

Zeiten:
Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Mit dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez.: I v e n

ABl. Reg. K 2011, S. 185

309. Erste Änderung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreis Düren – Stadt Düren vom 12. Mai 2003 in der Fassung vom 15. Dezember 2009

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kreis Düren – Stadt Düren hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2010 einstimmig folgende Änderung zu der am 14. Dezember 2009 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Neufassung der Zweckverbandssatzung vom 12. Mai 2003 beschlossen:

§ 13 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung (Jahresüberschuss, Haftung) wird wie folgt neu gefasst:

Ausschüttungen an den Träger sollen ausschließlich nur vorgenommen werden, wenn der risikogewichtete Positionswert gemäß Solvabilitätsprüfung zu mehr als 10 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt ist.

Bei ihrer Entscheidung über die Ausschüttung hat die Vertretung des Trägers die Bestimmungen des § 25 SpKG zu berücksichtigen.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende von der Verbandsversammlung am 16. Dezember 2010 beschlossene Erste Änderung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreis Düren – Stadt Düren vom 13. Mai 2003 in der Fassung vom 15. Dezember 2009 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4

i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung ist anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die Erste Änderung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreis Düren – Stadt Düren vom 13. Mai 2003 in der Fassung vom 15. Dezember 2009 tritt am 28. Juni 2011 in Kraft.

Köln, den 14. Juni 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.2-Dü-Spk –

Im Auftrag
gez.: B a l l a s t

ABl. Reg. K 2011, S. 187

310. ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG zwischen der Bundesstadt Bonn und der Stadt Sankt Augustin – Städtebauliches Entwicklungsvorhaben (WTP / WTP I) –

Die am 11./18. Juli 1997 zwischen der Bundesstadt Bonn und der Stadt Sankt Augustin abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung als 1. Stufe eines Stufenvertrages zur gemeinsamen Vorbereitung des interkommunalen städtebaulichen Entwicklungsvorhabens „Wohn- und Technologiepark Bonn/Sankt Augustin (WTP)“ und zur gemeinsamen Durchführung und Abwicklung einer 1. städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Wohn- und Wissenschaftspark (WTP I)“ wird wie folgt geändert:

BUNDESSTADT STADT
BONN SANKT AUGUSTIN

1. Ergänzungsvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als 1. Stufe eines Stufenvertrages zur gemeinsamen Vorbereitung des interkommunalen städtebaulichen Entwicklungsvorhabens „Wohn- und Technologiepark Bonn/Sankt Augustin (WTP)“ und zur gemeinsamen Durchführung und Abwicklung einer ersten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Wohn- und Wissenschaftspark (WTP I)“

1. § 11 Abs. 2 (Aufteilung der Kosten und Erlöse) wird am Ende um den folgenden Satz ergänzt:

„Der von der Stadt Sankt Augustin zu tragende Anteil wird innerhalb von sechs Monaten nach Aufhebung der Entwicklungssatzung abgerechnet.“

2. § 16 (Inkrafttreten/Laufzeit) erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Vereinbarung in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

- (2) Diese Vereinbarung in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung endet mit der Abrechnung mit der Stadt Sankt Augustin gem. § 11 Abs. 2, spätestens zum

31. Dezember 2017

- (3) Sie verliert jedoch dann ihre Gültigkeit, wenn nach Abschluss der Voruntersuchungen feststeht, dass eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nicht durchgeführt werden kann.,

2. Die beigefügten Anlagen 2 und 3 (Pläne zur Abgrenzung der in den Stufen 1 und 2 betroffenen Flächen) der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung werden wie ersichtlich geändert.

Die 1. Ergänzungsvereinbarung zur
ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN
VEREINBARUNG

als 1. Stufe eines Stufenvertrages zur gemeinsamen Vorbereitung des interkommunalen städtebaulichen Entwicklungsvorhabens „Wohn- und Technologiepark Bonn/Sankt Augustin (WTP)“ und zur gemeinsamen Durchführung und Abwicklung einer ersten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Wohn- und Wissenschaftspark (WTPI)“ wird aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 13. April 2011 und des Rates der Stadt Bonn vom 14. April 2011 zwischen den Städten Bonn und Sankt Augustin abgeschlossen.

Bonn, den 12. Mai 2011

Bundesstadt Bonn

Der Oberbürgermeister	Stadtbaurat
gez.:	gez.:
N i m p t s c h	W e r n e r W i n g e n f e l d
(Jürgen Nimptsch)	(Werner Wingenfeld)

Sankt Augustin, den 17. Mai 2011

Der Bürgermeister	Erster Beigeordneter
-------------------	----------------------

gez.:	gez.:
K l a u s S c h u m a c h e r	R a i n e r G l e ß
(Klaus Schumacher)	(Rainer Gleß)

Genehmigung

Zwischen der Bundesstadt Bonn und der Stadt Sankt Augustin ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende 1. Ergänzungsvereinbarung zu der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 14. Dezember 1998 (Abl. Köln 1998 S. 372) bekannt gemachten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11. Juli 1997/18. Juli 1997 als 1. Stufe eines Stufenvertrages zur gemeinsamen Vorbereitung des interkommunalen städtebaulichen Entwicklungsvorhabens „Wohn- und Technologiepark Bonn/Sankt Augustin (WTP)“ und zur gemeinsamen Durchführung und Abwicklung einer ersten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Wohn- und Wissenschaftspark (WTP I)“ vereinbart worden.

Die Änderung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Änderung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 7. Juni 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-50

Im Auftrag
gez.: B a l l a s t

Abl. Reg. K 2011, S. 187

Entwicklungsmaßnahme Wohn- und Wissenschaftspark (WTP I)

Anlage 2 - neu -

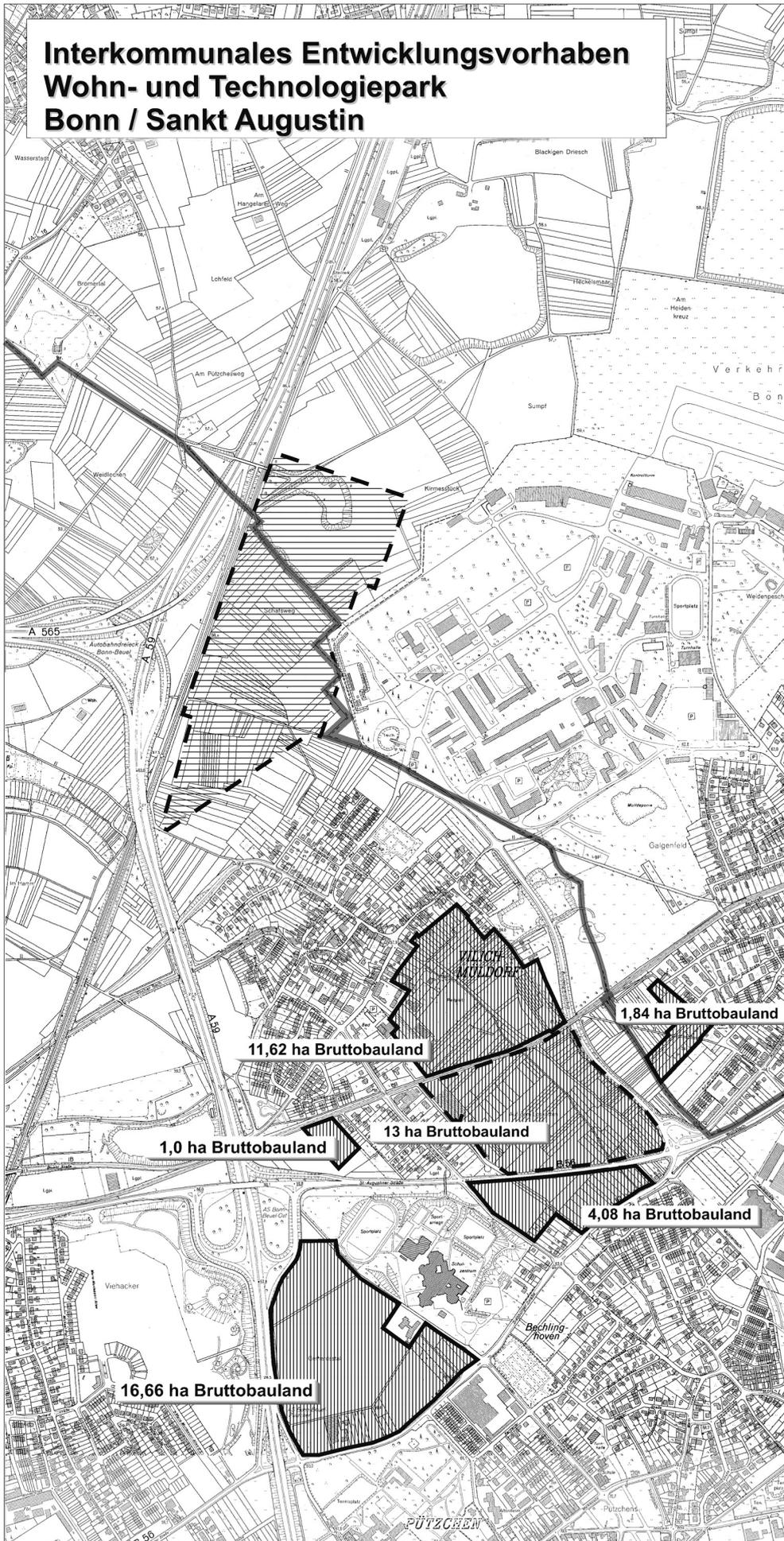


-  Abgrenzung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches
-  Stadtgrenze

Interkommunales Entwicklungsvorhaben Wohn- und Technologiepark Bonn / Sankt Augustin

Anlage 3 - neu -

Abgrenzung der
Bruttobaulandflächen



-  Stufe 1 (WTP I)
-  Stufe 2 (WTP II)
-  Stadtgrenze

311. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düren vertreten durch den Bürgermeister nachfolgend „Stadt“ genannt, und dem Kreis Düren vertreten durch den Landrat nachfolgend „Kreis“ genannt, zur Übertragung der Aufgaben des Ausländerwesens (Ausländerbehörde)

Präambel

Die örtliche Zuständigkeit für die Ausführung des Ausländer- und Asylrechts wurde in Nordrhein-Westfalen durch Landesrecht den Kreisordnungsbehörden und den örtlichen Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte übertragen. Sowohl der Kreis Düren als auch die Große kreisangehörige Stadt Düren nehmen insoweit in geringer Entfernung zueinander inhaltsgleiche staatliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

Aus Gründen der Effizienzsteigerung sollen die erforderlichen Dienstleistungen für die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger in der im Kreishaus Düren untergebrachten Ausländerbehörde des Kreises ortsnah kostengünstiger erbracht werden.

Der Kreis Düren, vertreten durch den Landrat (im Folgenden „Kreis“ genannt) und die Stadt Düren, vertreten durch den Bürgermeister (im Folgenden „Stadt“ genannt), schließen aufgrund des § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 582), folgende öffentlich rechtliche Vereinbarung ab:

§ 1 Aufgabenübertragung

Die Stadt überträgt ihre Aufgaben als Ausländerbehörde gemäß § 71 Aufenthaltsgesetz vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) sowie die damit zusammenhängende verwaltungsmäßige Abwicklung auf den Kreis.

Der Kreis verpflichtet sich, alle ihm übertragenen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen.

Voraussetzung für eine wirksame Aufgabenübertragung im vorgenannten Sinne ist die Genehmigung der Bezirksregierung im Sinne der §§ 23 ff. GkG. Der Kreis verpflichtet sich, die diesbezügliche Genehmigung einzuholen.

§ 2 Personal

Für die Durchführung der unter § 1 genannten Aufgaben hält der Kreis das erforderliche Personal vor.

§ 3 Kosten

Zwischen dem Kreis und der Stadt besteht Einvernehmen darüber, dass die Stadt dem Kreis als Entschädigung einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 580 000,- € erstattet. Der Betrag wurde festgestellt auf der Grundlage der städtischen Plankostenrechnung 2011 abzüglich des hälftigen Synergiegewinns infolge der Kooperation.

Der auf Personalkosten entfallende Teil dieser pauschalen Entschädigung (496 254,- €) wird zum Ausgleich für tarifliche und sonstige Gehaltssteigerungen um 1 % p. a. erhöht. Es ergeben sich folgende Zahlbeträge:

2011: 290 000,00 €

2012: 584 962,54 €

2013: 589 974,71 €

2014: 595 036,99 €

2015: 600 149,90 €

2016: 605 313,94 €

2017: 610 529,62 €

2018: 615 797,46 €

2019: 621 117,97 €

2020: 626 491,69 €

usw.

Die Zahlungen sind in vier Raten p. a. jeweils in der Mitte des Quartals fällig. Für das Jahr 2011 ergeben sich Zahlungen zum

15. August 2011 und 15. November 2011.

§ 4 In-Kraft-Treten, Dauer, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum

1. Juli 2011

in Kraft. Sie gilt bis zum

31. Dezember 2020;

das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Absatz 2 bleibt hiervon unberührt. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht von der Stadt oder dem Kreis mit einer Frist von einem Jahr vor dem Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Falls sich für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erhebliche Veränderungen ergeben oder ein anderer wichtiger Grund eintritt, der dazu führt, dass diese Vereinbarung nicht mehr sachgerecht ist, kann sie von jeder Partei mit einer Frist von einem Jahr zum 30. Juni oder 31. Dezember außerordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich viel-

mehr, die betroffene Klausel oder ihre Teile durch eine solche Fassung zu ersetzen, die dem gewollten Ergebnis am nächsten kommt.

Abs.1 gilt entsprechend für Regelungslücken der Vereinbarung.

Düren, den 11. Juni 2011

Für die Stadt Düren	Für den Kreis Düren
gez.: Paul L a r u e Bürgermeister	gez.: Wolfgang S p e l t h a h n Landrat
gez.: Harald S i e v e r s Erster Beigeordneter	gez.: Georg B e y ß Kreisdirektor

Genehmigung

Zwischen der Stadt Düren und dem Kreis Düren ist auf Grund des § 4 Abs. 8 Buchst. b) i. V. m. § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Ausländerwesens (Ausländerbehörde) abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i.V.m. § 4 Satz 1 des Vereinbarungstextes am

1. Juli 2011

wirksam.

Köln, den 14. Juni 2011

Bezirksregierung Köln
AZ.: 31.1.1.6.3-356

Im Auftrag
gez.: B a l l a s t

ABl. Reg. K 2011, S. 191

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

312. Einladung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 4. Amtsperiode am

Montag, dem 11. Juli 2011, um 16.00 Uhr,

im Hotel „Zur Post“ in Wiehl.

Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates

TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

TOP 3: Bericht des Vorstandes

TOP 4: Jahresabschluss 2010

TOP 5: Abnahme des Jahresabschlusses 2010 und Entlastung des Vorstandes

TOP 6: Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2011

TOP 7: Wahl der Rechnungsprüfer/innen für das Wirtschaftsjahr 2011

TOP 8: Ersatzwahlen für den Finanzausschuss

TOP 9: Verschiedenes

Gummersbach, den 17. Juni 2011

Aggerverband
gez.: Peter T h o m e
Vorsitzender des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2011, S. 192

313. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis der StädteRegion Aachen Nr. 240, ausgestellt am 30. November 2009 auf den Namen Francisco Casas, geboren am 7. August 1965, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihm dem Städteregionsrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 105, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: P ü t z

ABl. Reg. K 2011, S. 192

314. Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummern 330212242, 3072032299, 3070477934.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bis zum

9. September 2011

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Aachen, den 9. Juni 2011

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 192

**315. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer: 3220309417 (3220309417), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 16. Juni 2011

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 193

**316. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit der Kontonummern: 3410264323, 4214310072, 3423603012 und 3410520823, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 9. Juni 2011

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 193

**317. Vorstandsbeschluss über die
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer: 3004028142 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 14. Juni 2011

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 193

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.